

up_Nachrichten Webcast ■

Dienstag, 17.03.2020

1. Das ist heute passiert
2. Praxisführung in Zeiten des Corona-Virus
3. Behandlungen/Abrechnungen anpassen
4. Besuchsverbote in Heimen



1. Das ist heute passiert (17.03.2020)

- Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer haben schon gestern beschlossen, dass alle Einrichtungen des Gesundheitswesens geöffnet bleiben.
- Das gilt bislang auch für z.B. in Bayern, wo Katastrophenalarm ausgelöst worden ist.
- Die Öffnung erfolgt „unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen.“
 - Cave: Das könnte ein möglicher Grund sein, die Praxis von Amts wegen Schließen zu lassen. (s.u.)

Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer haben am 16. März 2020 folgende Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vereinbart:

I. Ausdrücklich NICHT geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.

Vielmehr sollten für diese Bereiche die Sonntagsverkaufsverbote bis auf weiteres grundsätzlich ausgesetzt werden.

Eine Öffnung dieser genannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.

II. Für den Publikumsverkehr zu schließen sind

- Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen
- Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen
- Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbädern, **Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen**
- alle weiteren, nicht an anderer Stelle dieses Papiers genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center
- Spielplätze.

III. Zu verbieten sind

- Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen
- Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.

IV. Zu erlassen sind

- Besuchsregelungen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheime und besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen, um den Besuch zu beschränken (zB Besuch einmal am Tag, für eine Stunde, allerdings nicht von Kinder unter 16 Jahren, nicht von Besuchern mit Atemwegsinfektionen, etc.)

Schnelle Hilfe für kleine Unternehmen

Die angekündigte "Soforthilfe Corona" für kleine Betriebe in Höhe von 5.000 bis 30.000 Euro soll nach Angaben des Ministerpräsidenten schon ab dieser Woche unbürokratisch gewährt werden. Von Mittwoch an werde das Antragsformular im Internet abrufbar sein, "bereits ab Freitag gibt es die Möglichkeit von Zahlungen".



17.03.2020, 15:59 Uhr

Bayern verstärkt Gesundheitsämter - Einschränkungen für Hotels

Wegen der Corona-Krise verstärkt Bayern die Gesundheitsämter mit 400 weiteren Mitarbeitern. Dadurch solle das medizinische Personal entlastet werden, sagte Ministerpräsident Söder. Die Einschränkungen des öffentlichen Lebens werden weiter verschärft.

BILD

Nach der gemeinsamen Kabinettsitzung mit Bundesgesundheitsminister Jens Spahn verkündet Markus Söder neue Maßnahmen im Kampf gegen das Coronavirus.

© BR

SCHLAGWÖRTER

Corona-Virus 106

Coronavirus 814

Staatsregierung 884

Corona 257

Gesundheit 3347

Jens Spahn 313

Markus Söder 3110

VON



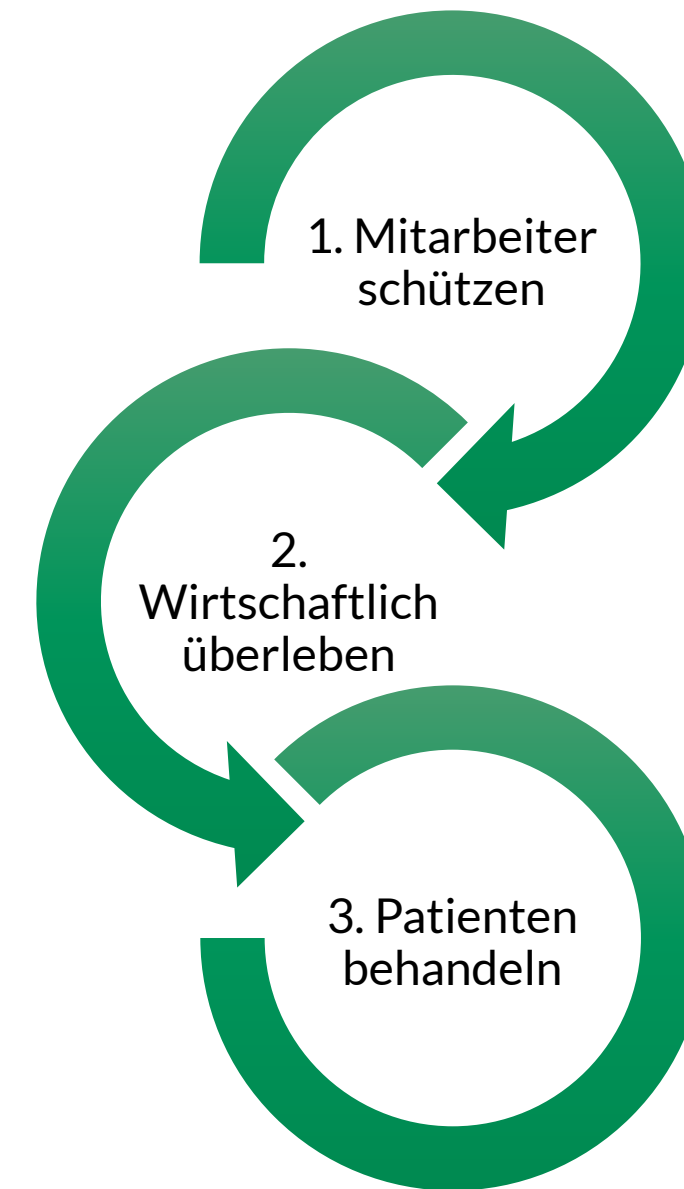
Petr Jerabek



2. Praxisführung im Zeiten des Corona-Virus

Praxisführung im Krisenmodus braucht klare Prioritäten

- **Priorität 1:** Wie kann ich meine Mitarbeiter vor Ansteckung schützen?
- **Priorität 2:** Wie überlebt meine Praxis die „Kontaktverbot-Zeit“?
- **Priorität 3:** Wie können wir die Patienten, die Therapie zwingen benötigen weiterhin versorgen?



Priorität 1: Mitarbeiter schützen

- „Flatten the Curve“ ist die weltweit präferierte Strategie, um die Krise für das Gesundheitswesen beherrschbar zu machen
- Das bedeutet „Reduzierung von sozialen Kontakten“ soweit irgendwie möglich.
- Klären:
 - Welche Patienten müssen noch unbedingt behandelt werden?
 - Risikoabschätzung vornehmen
 - Welche Patienten dürfen auf keinen Fall mehr behandelt werden, Risikogruppen?
- Wie klappt es mit der Hygiene in der Praxis?
 - Handtuchregale abschaffen
 - Spanbettlaken abschaffen
 - Verschärfte Putzpläne etablieren
- Wer muss überhaupt in der Praxis sein?
- Rezeption klappt auch im Homeoffice
- Patienten auf einen Mitarbeiter konzentrieren anstatt Patienten gleichmäßig zu verteilen
- Anzahl der Patienten durch versetzte Terminplanung reduzieren.
- Hausbesuche - wenn überhaupt nur mit erhöhtem Hygieneaufwand (Handdesinfektionsmittel)

Priorität 2: Wirtschaftlich überleben

- Sofort: Kurzarbeit anmelden (online, Telefon, Post)
- Anmeldung bis spätestens Ende März können rückwirkend zum 1. März 2020 erfolgen
- Unbedingt eine Vereinbarung mit den Mitarbeitern beilegen (siehe Muster)
- Hauptaufgabe: Liquidität sichern
- Immer daran denken: GKV muss das Sachleistungsprinzip umsetzen – braucht also Vertragspartner, um die Versicherten zu versorgen.
- Deswegen wird die GKV vermutlich Rettungsschirm oder Honorarvorschuss auf Basis der Vergangenheitswerte zahlen, unabhängig von der tatsächlich erbrachten Leistung.

Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit
Postanschrift

Stamm-Nr. Kug (soweit bekannt)
K

Ableitungs-Nr. (soweit bekannt)

Betriebsnummer

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anzeige über Arbeitsausfall

Bitte das Formular vollständig ausfüllen. Drucken des Formulars ist sonst nicht möglich!

A. Anschrift des Betriebes

Bezeichnung und Anschrift des Betriebes Telefon-Nr., Fax-Nr. u. ggf. E-Mail-Adresse

Ansprechpartner(in) Telefon-Nr., Fax-Nr. u. ggf. E-Mail-Adresse

falls abweichend Anschrift der Lohnabrechnungsstelle Telefon-Nr., Fax-Nr. u. ggf. E-Mail-Adresse

Ansprechpartner(in) Telefon-Nr., Fax-Nr. u. ggf. E-Mail-Adresse

Art des Betriebes / Wirtschaftszweig bzw. Branche

B. Zeitraum der geplanten Arbeitszeitreduzierung

1. Es wird angezeigt, dass die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit mit Wirkung des Monats / bis voraussichtlich / für

den Gesamtbetrieb
 die Betriebsabteilung: herabgesetzt wird.

C. Angaben zur Arbeitszeit

2. Bei Vollarbeit beträgt die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit Stunden.
3. Die Arbeitszeit soll während der Kurzarbeit reduziert werden auf wöchentlich mindestens Stunden.

D. Angaben zum Betrieb

4. Das Unternehmen besteht länger als ein Jahr , wenn kürzer: seit

5. Im Betrieb gilt folgender Tarifvertrag (TV):
(Bitte in Kopie der Anzeige beifügen - aus TV nur die für Kurzarbeit relevanten Teile)

Für	Bezeichnung des TV	normale regelmäßige tarifl. wöchentl. Arbeitszeit	Enthält der TV eine Kurzarbeitsklausel?
Arbeiter	<input type="text"/>	<input type="text"/> Std.	<input type="checkbox"/>
Angestellte	<input type="text"/>	<input type="text"/> Std.	<input type="checkbox"/>

Sieht der TV eine Ankündigungsfrist zur Einführung der Kurzarbeit vor? Ja Nein

Der Betrieb ist nicht tarifgebunden.



Corona-Virus: Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld

Auf dieser Seite erhalten Sie alle Infos, wenn Sie sich über Kurzarbeitergeld informieren möchte, Kurzarbeit anzeigen oder beantragen wollen. Die hier eingestellten Informationen gelten sowohl, wenn Ihnen Arbeitsausfälle durch das Corona-Virus oder auch andere konjunkturellen Ursachen entstehen. Diese Seite lotst Sie durch alle Fragen. Bitte beachten Sie besonders die Hinweise zur Anzeige von Kurzarbeit.

Info (Stand: 17.03.2020)

Bundesregierung und Gesetzgeber haben Sonderregelungen und Erleichterungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld erlassen.

Die wichtigsten Neuerungen im Einzelnen:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (wenn dies tarifvertraglich geregelt ist) kann verzichtet werden.

Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld behalten ihre Gültigkeit.

Wir aktualisieren diese Seiten sukzessive zu den neuen Regelungen.

Priorität 3: Patienten behandeln/schützen

- Keine erkrankten Therapeuten
- Nur die Patienten behandeln, die das auch wirklich benötigen
- Keine Ausnahmen wg. Nettigkeit
- Hygiene in der Praxis muss den „gestiegenen hygienischen Anforderungen“ entsprechen
 - Was passiert, wenn das nicht mehr geht, weil z.B. keine Flächen- und Handdesinfektionsmittel mehr vorrätig sind?
 - Was passiert, wenn kein Lieferant mehr für Nachschub sorgen kann?
 - Sollte man das bei der zuständigen Behörde melden? Wird die Behörde dann schließen???
- In so einem Fall könnte eine Entschädigung bei Untersagung der Tätigkeit oder Quarantäne greifen – leider nicht sehr wahrscheinlich.

BUNDESLAND	BEHÖRDEN	KONTAKT
Baden-Württemberg	Gesundheitsämter	
Bayern	Regierungsbezirke	
Berlin	Gesundheitsämter	
Brandenburg	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14478 Potsdam	Telefon: 0331 8683 - 0 Telefax: 0331 864335 E-Mail: lavg.office@lavg.brandenburg.de
Bremen	Ordnungsamt (für Bremen) Stresemannstraße 48 28207 Bremen Sonderzuständigkeit für den Hafenbereich: Hansestadt Bremisches Hafenamts Überseetor 20 28217 Bremen	Telefon: 0421 3619502 Telefax: 0421 4968387 E-Mail: office@hbh.bremen.de
Bremerhaven	Magistrat der Stadt Bremerhaven (für Bremerhaven) Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42 Stadthäuser 27576 Bremerhaven	Telefon: 0471 5900 Telefax: 0471 2400 E-Mail: Stadtverwaltung@magistrat.bremerhaven.de
Hamburg	Zuständig sind die jeweiligen Bezirksämter. Sonderzuständigkeit für den Hafenbereich und am Flughafen: Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Billstraße 80 20539 Hamburg	Telefon: 040 42837 - 2368
Hessen	Gesundheitsamt	
Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern	
Niedersachsen	Gesundheitsämter	
Nordrhein-Westfalen Rheinland	LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln	Telefonzentrale: 0221 809 - 0 Telefax: 0221 809 - 22 00 E-Mail: post@lvr.de
Nordrhein-Westfalen Westfalen-Lippe	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Freiherr-von-Stein-Platz 1 48133 Münster	
Saarland	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Franz-Josef-Röder-Straße 23 66119 Saarbrücken	Telefon: 0681 / 50 100
Sachsen	Landesdirektion Sachsen	Claudia Gläser

3. Behandlungen/Abrechnungen anpassen

- Das Ziel muss es sein, die Liquidität zu erhalten
- Dazu kann man daran arbeiten die aktuellen Verordnungen zeitnah abzuarbeiten und/oder frühzeitig zu beenden,
- Patienten täglich einbestellen – Aufpassen Frequenzänderung auf der Rückseite der Verordnung dokumentieren.
- Es geht darum, möglichst bald möglichst viele Verordnungen zur Abrechnung zu geben.
- Fristenregeln sind kein Problem mehr, weil Kassen kollektiv auf die Fristenprüfung bis zum 30.04.2020 verzichtet haben

§16 Durchführung der Heilmittelbehandlung

2. ¹Sind auf dem Verordnungsvordruck Angaben zur Frequenz der Heilmittelbehandlung gemacht, ist eine Abweichung davon nur zulässig, wenn zuvor zwischen der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt und der Therapeutin oder dem Therapeuten ein abweichendes Vorgehen verabredet wurde. ²Die einvernehmliche Änderung ist von der Therapeutin oder dem Therapeuten auf dem Verordnungsvordruck zu dokumentieren.

6			
7			
8			
9			
10			

Behandlungsabbruch am Datum

Nach Rücksprache mit dem Arzt: *am 17.3.2020*

Änderung von Gruppen- in Einzeltherapie

Abweichung von der Frequenz : *5x wöchentlich*

Begründung:

Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers

4. Besuchsverbote in Heimen

- Manche Heime verhängen Besuchsverbote (ohne behördlich angeordnete Quarantäne)
- Die Bundesregierung und die Ministerpräsidenten der Länder haben sich geeinigt, das für Krankenhäuser und Heime Besuchsregelungen vereinbart werden sollen, z.B.
 - Besuch einmal am Tag
 - Für eine Stunde
 - Etc.
- Die Besuchsregelung darf nicht die medizinisch notwendige Versorgung des Patienten beeinträchtigen
- Möglicherweise Vereinbarung treffen: Nur ein Therapeut je Heim, um die Kontaktfrequenz zu reduzieren
- Notfalls Rücksprache mit dem Arzt über medizinische Notwendigkeit der Behandlung

III. Zu verbieten sind

- Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen
- Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.

IV. Zu erlassen sind

- Besuchsregelungen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheime und besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen, um den Besuch zu beschränken (zB Besuch einmal am Tag, für eine Stunde, allerdings nicht von Kinder unter 16 Jahren, nicht von Besuchern mit Atemwegsinfektionen, etc.)

ÜBER UNS

■ **Know-how und Engagement für Ihren Praxiserfolg**

Die Zukunft der Heilmittel-Therapie ist spannend. Wir wollen nicht einfach darauf warten, was morgen passiert. Wir unterstützen Therapeuten dabei, die Zukunft der Heilmittel-Therapie selbstbestimmt zu gestalten.

Wir entwickeln unsere Lösungen und Produkte auf der Grundlage von über 30 Jahren Branchenerfahrung. Unser Team besteht aus Therapeuten, Betriebswirten, Steuerberatern, Branchenkennern, Rechtsanwälten und vielen engagierten Kollegen.

Wir beziehen einen klaren Standpunkt, wenn es darum geht die wirtschaftlichen Interessen unserer Kunden zu sichern. Dabei scheuen wir uns nicht, Dinge infrage zu stellen, um neue Perspektiven zu eröffnen.

buchner

■ **Unsere Überzeugung**

Therapie wirkt und hilft Menschen umfassend, Lebensqualität wiederherzustellen, zu sichern und dauerhaft zu verbessern. Therapeuten und Mitarbeiter in den Praxen leisten dazu den entscheidenden Beitrag.

■ **Freiraum für Therapie...**

...sichert die angemessene Bezahlung von Therapeuten und sorgt dafür, dass Patienten auch in Zukunft die Therapie erhalten, die sie brauchen. Wirtschaftlich erfolgreiche, unabhängige und selbstbewusste Therapeuten sind die Basis für großartige Therapie.

■ **up | unternehmen praxis**

Wir unterstützen sie dabei, ihre Praxis erfolgreich zu führen. Dafür liefern wir jede Woche alle für die Praxisführung relevanten und interessanten Informationen in verschiedenen Rubriken: Branchennews, Abrechnung (GKV/PKV), Praxisführung, Job & Karriere, Recht/Steuern/Finanzen, Politik, Kommunikation, Inspiration.

Abonnieren Sie up|unternehmen praxis und werden Sie Mitglied der up|community

Unabhängiger Journalismus braucht Ihre Unterstützung. Werden Sie Mitglied unserer Community und lesen Sie alle Artikel online oder im monatlichen Magazin. Nur so können wir weiter umfassend über die Themen berichten, die erfolgreiche therapeutische Praxen interessieren.

Genau die richtigen Brancheninformationen für Sie – Sie können jederzeit kündigen.

up|online-Abo für € 9,52*

monatlich · inkl. MwSt.

ABONNIEREN

Artikel online lesen
kommentieren
up|date-Newsletter

exklusive Angebote nutzen (z. B. Teilnahme am up|Netzwerktreffen)

vergünstigte Teilnahme an buchner-Seminaren

jederzeit kündigen

up|print-Abo für € 12,01*

monatlich · inkl. MwSt.

ABONNIEREN

jeden Monat Magazin per Post
Artikel online lesen
up|date-Newsletter

kostenlose Stellenanzeigen

Praxisbörse nutzen

Sonderbeilagen/-ausgaben inklusive (z. B. Heilmittelwirtschaftsbericht)

exklusive Angebote nutzen (z. B. Teilnahme am up|Netzwerktreffen)

vergünstigte Teilnahme an buchner-Seminaren

jederzeit kündigen

KONTAKT DATEN

 facebook.com/buchner.de

 facebook.com/unternehmenpraxis



24149 Kiel



+49 431 720 000



info@buchner.de



www.buchner.de



www.up-aktuell.de

